

# AUS SCHADEN LERNEN

Winter in den Bergen – rundum versichert im Urlaub

Ausgabe 4/2018

Winterurlaub in den Bergen – insbesondere Österreich, die Schweiz und Frankreich locken viele Wintersportfans an. In der vergangenen Skisaison betrieben ca. 15 Mio. Deutsche aktiv Wintersport. Die Unfallgefahr ist dabei nicht zu unterschätzen – jeder fünfte versicherte Sportunfall passiert beim Skifahren.

Doch auch abseits der Piste lauern Gefahren. Worauf Wintersportler im Urlaub achten sollten, damit die Pistengaudi nicht im Krankenhaus endet.



## Fall 1 – Gefährliche Abfahrt

Im Skiurlaub unseres Kunden am Feldberg im Schwarzwald passierte auf der Talabfahrt das Unglück: In einem Moment der Unachtsamkeit prallte er mit einem anderen Skifahrer zusammen. Seine Verletzungen waren schwerwiegend. Er erlitt mehrere Knochenbrüche an Arm und Bein und musste per Rettungshubschrauber ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht werden.



### Schadenhöhe Unfallversicherung: 24.700 Euro

- 20% Invalidität: Einschränkung Bewegungsfähigkeit des rechten Armes durch einen komplizierten Bruch: 20.000 Euro
- Krankentagegeld mit Genesungsgeld für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes: 1.200 Euro
- Anteil Bergungskosten für Rettungshubschrauber: 3.500 Euro nach Vorleistung der Krankenkasse

### Schon gewusst?

**Hubschrauber-Rettungseinsätze in Deutschland übernimmt zum Teil die Krankenkasse.** Voraussetzung: Die medizinische Notwendigkeit. Dafür ist keine Behandlung im Krankenhaus notwendig, die medizinische Versorgung durch einen niedergelassenen Arzt reicht auch für die Kostenübernahme aus. Allerdings sind Höhe und Umfang der Leistung je nach Krankenkasse unterschiedlich und sollten vor Urlaubsantritt geprüft werden.

In den **benachbarten Alpenländern ist der Leistungsumfang jedoch nicht so umfangreich.** Zwar haben GKV-Versicherte in allen EU-Ländern und der Schweiz Anspruch auf medizinische Versorgung und Sachleistung, der Umfang richtet sich aber nach ausländischem Recht. Eine zusätzliche Unfall- oder Auslandsreise-Krankenversicherung ist daher empfehlenswert. Privat Krankenversicherte sollten sich über den Leistungsumfang und die Kostenerstattung für Bergungskosten vorab bei ihrem Versicherer informieren, auch hier gibt es unterschiedliche Regelungen.

Für **Schadenersatzansprüche von Verunglückten** kommt in der Regel die private Haftpflichtversicherung des Verursachers auf, sofern er den Zusammenstoß nicht vorsätzlich verursacht hat und nicht unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder Alkohol stand.

# AUS SCHADEN LERNEN

Winter in den Bergen – rundum versichert im Urlaub

## Fall 2 – Ski-Service mit Folgen: Haftet der Skihändler bei einem Skiunfall?

Einer unserer Firmenkunden betreibt ein Sportgeschäft an der Zugspitze und bietet im Winter neben dem Skiverkauf auch einen Ski-Service für seine Kunden an. Dieser Service beinhaltet das Wachsen und Schleifen von Ski- und Snowboardequipment, aber auch Bindungseinstellung sowie Kantentuning. Der Anspruchsteller hatte seine Ski bei unserem Versicherungsnehmer gekauft und zum Einstellen der Skibindung abgegeben.

Beim anschließenden Ski-Trip in den Bergen stürzte der Mann bei der Skiabfahrt und zog sich eine Bandkapselruptur am rechten Sprunggelenk zu. Er behauptete, die Ursache seiner Verletzung sei auf eine falsch eingestellte Skibindung zurückzuführen, die deshalb nicht ausgelöst habe, und machte Schadenersatzansprüche bei unserem Versicherungsnehmer geltend.

### Schadenhöhe Betriebs-Haftpflichtversicherung: 30.000 Euro

Personenschaden – bestehend aus Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen



### Skibunfall und Schadenersatz – wie ist die Rechtslage?

Durch eine falsch eingestellte Skibindung kann es bei Stürzen und dem Nichtauslösen der Bindung zu erheblichen Verletzungen kommen. Der Geschädigte hat Anspruch auf **Schadenersatz und Entschädigung**. Es kommt dabei die **Haftung aus Vertrag** (z.B. bei Reparatur), aus Delikt (mangels Vertrag) und aus **Produkthaftung** beim Skikauf in Betracht.

Allerdings trifft die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass der Unfall auf eine bei dem Skihändler erfolgte fehlerhafte Einstellung der Sicherheitsbindung zurückzuführen ist, den **Skifahrer/Geschädigten** (vgl. OLG Hamm, 6 U 6/01, 04.10.01).

Er muss den **Kausalitätsnachweis** erbringen, d.h. beweisen, dass die falsche Bindungseinstellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ursächlich für den Sturz gewesen ist. In diesem Zusammenhang muss er nachweisen, dass die Bindung auf der Piste noch die im Geschäft vorgenommene Einstellung aufgewiesen hat, kein Schnee zwischen Schuh und Bindung hineingepresst wurde und eine erhebliche Abweichung von 30 bis 50 % von der Solleinstellung vorgelegen hat (vgl. OLG Düsseldorf, 22 U 24/99, 18.06.99).

Sind dem Geschädigten die Nachweise gelungen, kann der **Betreiber des Sportgeschäfts** seine Schuldlosigkeit durch einen sogenannten **Entlastungsbeweis** erbringen. Zum Beispiel indem er nachweist, dass die Funktionsfähigkeit seines Skibindungseinstellgerätes gewährleistet war (Nachweis per Prüfbuch über die erfolgten Wartungen, Reparaturen und Kalibrierungen), die Einstellung nach der Bedienungsanleitung des Produzenten des Einstellgerätes erfolgt ist und seinem Personal kein Eingabefehler unterlaufen ist.

# AUS SCHADEN LERNEN

Winter in den Bergen – rundum versichert im Urlaub

## Fall 3 – Einbruch im Hotelzimmer

Einer unserer Kunden hatte sich für seinen Winterurlaub in einem 4-Sterne-Ski-Hotel einquartiert. Als er nach einem Tag auf der Piste in sein Hotelzimmer zurückkehrte, erlebte er eine böse Überraschung. Die Zimmertür war aufgehebelt, alle Schränke und Schubladen geöffnet und durchwühlt und der Safe im Zimmer aufgebrochen. Schmuck und Wertgegenstände, Pässe und 500 Euro Bargeld war gestohlen worden. Von den Tätern gab es keine Spur. Zum Glück hatte er die Hausratversicherung-TOP der Mannheimer abgeschlossen.

### Schadenhöhe Hausratversicherung: 5.500 Euro

Die Versicherungssumme im Vertrag unseres Kunden ist 80.000 Euro. Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz bis zu 30 % der Versicherungssumme. Der Einbruchdiebstahlschaden war damit voll gedeckt.

## Was tun bei einem Einbruch im Hotelzimmer?

- Umgehend die Hotelleitung und die örtliche Polizeidienststelle informieren.
- Einbruchsspuren dokumentieren, Fotos machen und ein Verzeichnis der gestohlenen Sachen für Polizei und Versicherung erstellen.  
Wichtig: Die Stehgutliste ist umgehend der Polizei weiterzugeben
- Den Schaden unverzüglich der Versicherung melden.
- Bei gestohlenen Reisedokumenten (z.B. Pässe oder Flugtickets) sich an den Reiseveranstalter, die deutsche Botschaft oder das Konsulat wenden.  
Tipp: Immer eine Kopie der Dokumente anfertigen und Kopie und Original an unterschiedlichen Stellen aufbewahren. So werden unnötige lange Wartezeiten bei der Ersatzbeschaffung vermieden.
- Giro- oder Kreditkarten sofort sperren lassen.



## Auch der Hotelier haftet ...

...im Inland, wenn Wertsachen aus dem Zimmersafe gestohlen werden. Bei Bargeld bis zu einer Grenze von 800 Euro und bis 3.500 Euro bei sonstigen Gegenständen. Wer teurere Wertgegenstände, Schmuck oder mehr Bargeld bei sich hat, sollte diese dem Hotel zur Aufbewahrung geben. Im Diebstahlfall muss das Hotel dann den vollen Schadensbetrag erstatten (§§ 701 ff. BGB). Parallel zu den gesetzlichen Bestimmungen sind auch die Regelungen in den AGB des jeweiligen Beherbergungsvertrages zu beachten.

**Und im Ausland?** Ist die Gesetzeslage innerhalb Europas ähnlich. Außerhalb Europas besteht meist kein Haftungsanspruch. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man sich über die jeweilige Gesetzeslage im Land informieren.

# AUS SCHADEN LERNEN

Winter in den Bergen – rundum versichert im Urlaub

## Argumente für den Vertrieb

Schützen Sie Ihre Kunden vor finanziellen Verlusten – zeigen Sie kompetent Versicherungslücken auf.

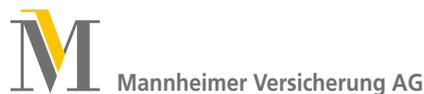
- Die Hausratversicherung-TOP bietet Versicherungsschutz im Bereich der Außenversicherung bis 30 % der Versicherungssumme – bis 20.000 Euro.
- Im Rahmen der Unfallversicherung-TOP sind Bergungskosten bis 30.000 Euro beitragsfrei mitversichert. Der Helmbonus sorgt dafür, dass sich die Invaliditätsleistung um 10 % erhöht.
- Die TOP-Variante der Privat-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bis 30 Mio. Euro Versicherungssumme pauschal für Sach-, Personen- und Vermögensschäden inkl. Forderungsausfalldeckung, sofern der Kunde von einem Dritten geschädigt wurde und dieser seiner Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommt

## Das passende Wintersport-Paket

- Unfallversicherung
- Privat-Haftpflichtversicherung
- Auslandsreise-Krankenversicherung

## Hilfreiche Tipps

- FIS-Regeln: Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbandes FIS für Skifahrer und Snowboarder
- Skihelmpflicht – in diesen Ländern besteht Helmpflicht
- Informationen rund um die Auslandsreise-Krankenversicherung finden Sie im Vertriebspartnerportal der Europa



**Mannheimer Versicherung AG**

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 4 57 80 00  
Telefax 06 21. 4 57 80 08  
www.mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.